



Nr. 15 / 29. Juli 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Satzung des Tourismusverbands Pfaffenwinkel

116

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

121

Geschäftsordnung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

125

Haushaltssatzung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2011

128

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

129

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 8 München – Salzburg

Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg-Süd zwischen km 61,950 und 62,800
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG

129

Schulwesen

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

130

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

131

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

133

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

133

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

134

Kommunalverwaltung

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Satzung zur Neufassung der Satzung des Tourismusverbands Pfaffenwinkel

Vom 23. Mai 2011

Der Tourismusverband Pfaffenwinkel erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Tourismusverband Pfaffenwinkel“.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Schongau.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) der Landkreis Weilheim-Schongau

b) aus dem Landkreis Weilheim-Schongau folgende Gemeinden:

Altenstadt, Antdorf, Bernbeuren, Bernried, Böbing, Burggen, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Iffeldorf, Ingenried, Pähl, Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Stadt Schongau, Schwabsoien, Seeshaupt, Sindelsdorf, Steingaden, Wes-sobrunn, Stadt Weilheim i. OB und Wildsteig

c) aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemein-de Bad Bayersoien.

2) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Fremdenverkehrs.

(2) Der Verband soll insbesondere

a) zweckdienliche Einrichtungen schaffen, unterhalten und fördern,

b) in zweckdienlicher Weise Werbung betreiben.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende
- d) der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat, der Landkreis entsendet vier Verbandsräte.

(2) Vertreter des Landkreises ist der Landrat. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Die weiteren Vertreter des Landkreises werden vom Landkreis Weilheim-Schongau bestellt.

(3) Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die ersten Bürgermeister. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Die ersten Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der Stimmen je Verbandsrat richtet sich nach folgendem Schlüssel:

Gemeinden bis	1.000 Einwohner	1 Stimme
Gemeinden bis	2.000 Einwohner	2 Stimmen
Gemeinden bis	3.000 Einwohner	3 Stimmen
Gemeinden bis	5.000 Einwohner	4 Stimmen
Gemeinden über	5.000 Einwohner	5 Stimmen
Verbandsräte des Landkreises Weilheim-Schongau		15 Stimmen

Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gelten die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen beratend teil. Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Sonstige Stellen und Personen (z. B. Fachbehörden und der Kassenverwalter) können soweit zulässig zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht

etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsführer selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsführer übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung oder die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,

5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,

10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

§ 10

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte oder ihre Vertreter im Vertretungsfall haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Der Verbandsvorsitzende, der Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten außerdem eine Entschädigung in Höhe von 10 € pro Sitzung (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Verbandsräte oder ihre Vertreter im Vertretungsfall, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Entschädigung von 8 € pro Sitzung. Soweit sie Angestellte oder Arbeiter sind, wird ihnen auf Antrag der entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung (einschl. einer angemessenen An- und Abreisezeit) ersetzt.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.

(3) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und die acht weiteren Mitglieder des Ausschusses bestellt die Verbandsversammlung je einen Vertreter aus ihrer Mitte.

§ 12

Einberufung der Ausschüsse

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Soweit Maßnahmen Beratungsgegenstand sind, durch die einzelne Verbandsmitglieder unmittelbar betroffen werden, die nicht im Ausschuss vertreten sind, ist der der Verbandsversammlung angehörende Verbandsrat des betroffenen Verbandsmitgliedes ordnungsgemäß zu laden und zu hören.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Die Verbandsversammlung soll zur Beratung der Organe des Verbandes einen Fachbeirat Tourismus bilden. Jede Gemeinde kann dorthin bis zu zwei Vertreter (Tourismusreferenten, Tourismusvereinsvorsitzende, Gastgeber, sonstige Leistungsträger etc.) entsenden. Der Geschäftsleiter ist Vorsitzender des Beirats und kann weitere Fachleute dazu einladen. Empfehlungen des Beirats werden durch Beschluss der zuständigen Verbandsorgane wirksam. Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung.

§ 14 Verbandsvorsitz

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter auf die Dauer seiner kommunalen Amtszeit.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird der Verband vom ältesten Verbandsausschussmitglied vertreten.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und bestellt den Schriftführer für die Sitzungen dieser Verbandsorgane. Er erledigt ferner in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsleiter geführt. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

a) Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,

b) weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG

zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt. Das Nähere ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 16 Niederschrift

(1) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Einer Genehmigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung oder den Ausschuss bedarf es nicht.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird, soweit er nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, durch die Verbandsmitglieder nach folgendem Punktesystem aufgebracht:

Gemeinden bis	1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis	2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis	3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis	5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über	5.000 Einwohner	5 Punkte
Landkreis Weilheim-Schongau		150 Punkte

Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gelten die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

(2) Die Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben weist der Verband jedem Verbandsmitglied nach.

§ 19 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(3) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten und je einem Stellvertreter. Ein Mitglied des Ausschusses wird zum Vorsitzenden des Ausschusses, ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft unter anderem die Sitzungen ein.

(4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung spätestens bis zum 30. Juni des übernächsten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres in öffentlicher Sitzung festgestellt und die Entlastung beschlossen.

(5) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau durchgeführt.

VI. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, sonstige Änderungen der Verbandssatzung sowie Austritt und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres nach der Bekanntgabe der Satzungsänderung rechtswirksam. Wird ein Austritt oder eine außerordentliche Kündigung erst in den letzten drei Monaten eines Geschäftsjahres erklärt, wird das Ausscheiden frühestens mit dem Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres rechtswirksam.

§ 21 Auflösung des Verbandes

Der Verband wird, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Auflösungsgründen, durch Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aufgelöst.

§ 22 Abwicklung

(1) Im Falle der Auflösung wickelt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte ab. Die Verbandsversammlung kann einen anderen Abwickler bestimmen.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten bleibt, an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des in § 18 Abs. 1 festgelegten Schlüssels.

(3) Bei Auflösung des Verbandes sind die vorhandenen unkündbaren Bediensteten vom Landkreis Weilheim-Schongau zu übernehmen.

(4) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verband aus, so findet keine Abwicklung statt.

V. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1980 (RABl OB S. 48), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 1997 (OBABl S. 35) tritt damit außer Kraft.

Schongau, 23. Mai 2011
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Dr. Friedrich Zeller
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Tourismusverbands Pfaffenwinkel

vom 6. Juli 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Vom 7. Juni 2011

Der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“ erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt in Ingolstadt, Auf der Schanz 39.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

1. die Tarife, die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen bezüglich des regionalen Gemeinschaftstarifs festzulegen; das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt, soweit dies keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftstarif hat,

2. die Vertragsgestaltung, die Einnahmeaufteilung und Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen bezüglich des Gemeinschaftstarifs vorzunehmen,

3. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten,

4. auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,

5. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen einzuwirken,

6. auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z. B. LOGO) hinzuwirken,

7. Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs durchzuführen,

8. die ÖPNV- und SPNV-Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme einzubringen bzw. auf die Einbringung hinzuwirken,

9. auf die Einhaltung vorzugebender Fahrzeug-, Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsstandards hinzuwirken,

10. die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.

Die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nr. 1 und 2 erfordert vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen. Die Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen nach dem PBefG bleiben durch diese Satzung unberührt.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

§ 5

Erfüllung der Aufgaben

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 seiner Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen (Art. 8 Abs. 1 S. 3 BayÖPNVG).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Dritte im Sinne des § 5 dieser Satzung können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend hinzugezogen werden, wenn die Angelegenheit nicht geeignet ist, ihnen selbst oder dem Personenkreis gemäß Art. 49 GO analog einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil zu bringen.

(4) Vertreter der Verkehrsunternehmen können zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung beratend hinzugezogen werden.

(5) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 10

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält er sich trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden. Entscheidungen des Zweckverbands, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle (Art. 39 KommZG) oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbands, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandsatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung (Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG); das Nähere wird durch eine eigene Entschädigungssatzung bestimmt.

Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung; das Nähere wird ebenfalls in der Entschädigungssatzung gemäß Abs. 2 Satz 1 bestimmt.

§ 13

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren in folgender Reihenfolge: der Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Der nächste Wechsel findet zum 1. Januar 2012 statt; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen.

(2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind im turnusmäßigen Wechsel die in Abs. 1 genannten Amtsträger in der Weise, dass zum ersten Stellvertreter berufen ist, wer im folgenden Zeitabschnitt den Vorsitz führen wird und zum zweiten Stellvertreter berufen ist, wer im übernächsten Zeitabschnitt den Vorsitz führen wird.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ, dessen Dienstkräften oder juristischen Personen, an denen dieses Verbandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist, übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Die Verbandsversammlung regelt die Höhe dieser Entschädigung durch eine eigene Entschädigungssatzung.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbands

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter; § 14 Abs. 4 bleibt unberührt. Sie kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbands wird in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, eingerichtet. Ein Wechsel im Vorsitz des Zweckverbands lässt den Sitz der Geschäftsstelle unberührt. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, solange keiner bestellt ist, der Verbandsvorsitzende.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend,

soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 24 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Der durch sonstige Einnahmen des Zweckverbands nicht gedeckter Finanzbedarf für die satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Nutzplatzkilometer im jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsmitglieder umgelegt (Investitions- und Betriebskostenumlage). Maßgeblicher Zeitraum für das Verhältnis der Nutzplatzkilometer ist das vorletzte Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) Bemessungsgrundlage;

c) Umlagesatz;

d) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) Bemessungsgrundlage;

c) Umlagesatz;

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Die Investitionskostenumlage wird entsprechend dem Mittelbedarf (z. B. Baufortschritt) erhoben, mit der Maßgabe, dass Darlehen grundsätzlich als nachrangige Finanzierungsmittel eingesetzt werden. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.

(6) Ist die Investitionskostenumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zuviel oder zuwenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorge tragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 20 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

§ 23

Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Zweckverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung), bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

§ 25

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 26

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel des § 20 Abs. 2 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der

Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2011 (OBABI S. 76) außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 7. Juni 2011

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Roland Weigert

Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 29. Juni 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT (VGI)

Geschäftsordnung des Zweckverbands „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“ gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 10 Abs. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. September 2010 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Zweckverbands

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG / Art. 49 GO / Art. 43 LKrO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, insbesondere die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung sind Verpflichtungen für den Zweckverband bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Einzelfall.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000 € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten bis auf 30.000 € erhöhen.

§ 5 Unaufschiebbar Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei dringlichen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6 Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,

2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art bis zur Vergütungsgruppe E 5 TVöD, bei Beamten: Ernennungen bis Besoldungsgruppe A 5 (mittlerer Verwaltungsdienst), in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Alle Abschlüsse von Dienst- und Arbeitsverträgen und Ernennungen dürfen nur im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel erfolgen.

3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Für die vorläufige Haushaltsführung gelten § 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 69 GO / Art. 63 LKrO.

(3) Mit der Durchführung der Buchhaltung kann der Zweckverband einen zuverlässigen Dritten beauftragen.

(4) Der Vorsitzende bestellt den Geschäftsleiter zum Kassenaufsichtspflichtigen. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Geschäftsleiter; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbands zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbands unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbands. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

§ 10 Geschäftsleiter

(1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. Er wird bei Verhinderung durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung; er hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben zu erstellen.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt die Personalverwaltung vor und führt die Personalakten.

§ 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sorgen im Falle ihrer Verhinderung für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies unverzüglich vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

Die Vorlagen zur Sitzung werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung zugesandt.

Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und soll 30 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Anträge, die Ausgaben verursachen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen von Fachbehörden und Fachstellen ein.

(5) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 12 Sitzungsverlauf

(1) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist in öffentlicher Sitzung stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Verbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitzenden,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden,
4. Bestätigung der Tagesordnung,

5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten) und Bekanntgabe von dringlichen Anordnungen,

6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,

7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,

8. Anträge und Anfragen,

9. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 13

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Die gemäß § 9 der Verbandssatzung hinzugezogenen und beratend hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer dürfen in der Verbandsversammlung nur das Wort ergreifen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat.

(2) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,

2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

§ 14

Abstimmungen

(1) Nach Abschluss der Beratung lässt der Verbandsvorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge,

3. Änderungsanträge,

4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann grundsätzlich in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 15

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Geschäftsleiter und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO / Art. 48 Abs. 2 LKrO.

§ 16

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Juni 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 7. Juni 2011

Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Roland Weigert

Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund von Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	333.500 €
in den Ausgaben auf	333.500 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	60.000 €
in den Ausgaben auf	60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 5. Juli 2011
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 8 München – Salzburg
Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg-Süd zwischen km 61,950 und 62,800
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG**

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 12. Mai 2011 einen Vorabzug der Planfeststellungsunterlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg-Süd zwischen km 61,950 und 62,800 der BAB A 8 Ost bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Das Vorhaben hat vor allem eine zeitgemäße Dimensionierung der Tankanlage sowie die Erhöhung der Stellplatzanzahl von 24 auf 99 bei den Pkws und von 12 auf 73 bei den Lkws, Bussen und Pkws mit Anhänger zum Ziel.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 29. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vom 19. Juli 2011 44-5103-AÖ-1/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl OB S. 47), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 16. Oktober 2010 (OBABl S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.b) Weiß-Ferdl-Hauptschule Altötting

Die bisherige Weiß-Ferdl-Volksschule Altötting (Hauptschule) wird als Weiß-Ferdl-Hauptschule Altötting fortgeführt.

Die Weiß-Ferdl-Hauptschule Altötting erhält die Bezeichnung Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting.

Das Einzugsgebiet der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting umfasst das Gebiet der Stadt Altötting ohne die Stadtteile Beck, Berrgütl, Gighub, Kraft, Loder, Schmidhub, Schneiderwimm und Wasserwimm; dazu das Gebiet der Gemeinde Kastl.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Pech, Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn), Reischach und Teising.

2. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Max-Fellermeier-Hauptschule Neuötting

Die bisherige Max-Fellermeier-Volksschule Neuötting (Grund- und Hauptschule) wird als Max-Fellermeier-Hauptschule Neuötting fortgeführt.

Die Max-Fellermeier-Hauptschule Neuötting erhält die Bezeichnung Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting.

Das Einzugsgebiet der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting umfasst das Gebiet der Stadt Neuötting sowie die Stadtteile Beck, Berrgütl, Gighub, Kraft, Loder, Schmidhub, Schneiderwimm und Wasserwimm der Stadt Altötting.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Pech, Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn), Reischach und Teising.

10.b) Max-Fellermeier-Grundschule Neuötting

Es wird die Max-Fellermeier-Grundschule Neuötting errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Max-Fellermeier-Grundschule Neuötting.

Der Sprengel der Max-Fellermeier-Grundschule Neuötting umfasst das Gebiet der Stadt Neuötting sowie die Stadtteile Beck, Berrgütl, Gighub, Kraft, Loder, Schmidhub, Schneiderwimm und Wasserwimm der Stadt Altötting.

3. § 1 Nr. 12.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.b) Hauptschule Reischach

Die bisherige Volksschule Reischach (Hauptschule) wird als Hauptschule Reischach fortgeführt.

Die Hauptschule Reischach erhält die Bezeichnung Mittelschule Reischach.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Reischach umfasst das Gebiet der Gemeinden Erlbach, Perach und Reischach.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Perach, Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn), Reischach und Teising.

4. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Hauptschule Tüßling

Die bisherige Volksschule Tüßling (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Tüßling fortgeführt.

Die Hauptschule Tüßling erhält die Bezeichnung Mittelschule Tüßling.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Tüßling ist das Gebiet des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn) und Teising.

Die Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, die Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, die Mittelschule Reischach und die Mittelschule Tüßling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting, der Max-Fellermeier-Mittelschule Neuötting, der Mittelschule Reischach und der Mittelschule Tüßling umfasst das Gebiet der Städte Altötting und Neuötting, des Marktes Tüßling sowie der Gemeinden Erlbach, Kastl, Perach, Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn), Reischach und Teising.

16.b) Grundschule Tüßling

Es wird die Grundschule Tüßling errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Tüßling.

Der Sprengel der Grundschule Tüßling umfasst das Gebiet des Marktes Tüßling.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 19. Juli 2011

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

Vom 19. Juli 2011 44-5103-EI-2-3/11-14

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABI OB S. 212), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 15. Juni 2011 (OBABI S. 111):

1. § 1 Nr. 8.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.c) Hauptschule Eichstätt-Schottenau

Die Hauptschule Eichstätt-Schottenau erhält die Bezeichnung Mittelschule Eichstätt-Schottenau.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Eichstätt-Schottenau umfasst das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Gemeinden Adelschlag, Egweil, Schernfeld und Walting, sowie der Märkte Dollnstein, Mörnshiem, Nassenfels und Wellheim.

Die Mittelschule Eichstätt-Schottenau und die August-Horch-Mittelschule Titting bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Eichstätt-Schottenau und der August-Horch-Mittelschule Titting umfasst das Gebiet Stadt Eichstätt, der Gemeinden Adelschlag, Egweil, Pollenfeld, Schernfeld und Walting, sowie der Märkte Dollnstein, Mörnshiem, Nassenfels, Titting und Wellheim.

2. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Hauptschule Großmehring

Die bisherige Volksschule Großmehring (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Großmehring fortgeführt.

Die Hauptschule Großmehring erhält die Bezeichnung Mittelschule Großmehring.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Großmehring umfasst das Gebiet der Gemeinde Großmehring.

Die Mittelschulen Lenting und Großmehring und die Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Lenting und Großmehring und der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching und der Gemeinden Lenting, Großmehring, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

11.b) Grundschule Großmehring

Es wird die Grundschule Großmehring errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Großmehring.

Der Sprengel der Grundschule Großmehring umfasst das Gebiet der Gemeinde Großmehring.

3. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Rudolf-Winterstein-Hauptschule Kösching

Die bisherige Rudolf-Winterstein-Volksschule Kösching (Grund- und Hauptschule) wird als Rudolf-Winterstein-Hauptschule Kösching fortgeführt.

Die Rudolf-Winterstein-Hauptschule Kösching erhält die Bezeichnung Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching.

Das Einzugsgebiet der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching.

Die Mittelschulen Lenting und Großmehring und die Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Lenting und Großmehring und der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching und der Gemeinden Lenting, Großmehring, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

15.b) Rudolf-Winterstein-Grundschule Kösching

Es wird die Rudolf-Winterstein-Grundschule Kösching errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Rudolf-Winterstein-Grundschule Kösching.

Der Sprengel der Rudolf-Winterstein-Grundschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching.

4. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Hauptschule Lenting

Die Hauptschule Lenting erhält die Bezeichnung Mittelschule Lenting.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Lenting umfasst das Gebiet der Gemeinden Lenting, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

Die Mittelschulen Lenting und Großmehring und die Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Lenting und Großmehring und der Rudolf-Winterstein-Mittelschule Kösching umfasst das Gebiet des Marktes Kösching und der Gemeinden Lenting, Großmehring, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

5. § 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

24.a) August-Horch-Hauptschule Titting

Die bisherige August-Horch-Volksschule Titting (Grund- und Hauptschule) wird als August-Horch-Hauptschule Titting fortgeführt.

Die August-Horch-Hauptschule Titting erhält die Bezeichnung August-Horch-Mittelschule Titting.

Der Einzugsbereich der August-Horch-Mittelschule Titting umfasst das Gebiet des Marktes Titting und der Gemeinde Pollenfeld.

Die Mittelschule Eichstätt-Schottenau und die August-Horch-Mittelschule Titting bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Eichstätt-Schottenau und der August-Horch-Mittelschule Titting umfasst das Gebiet Stadt Eichstätt, der Gemeinden Adelschlag, Egweil, Pollenfeld, Schernfeld und Walting, sowie der Märkte Dollnstein, Mörnshiem, Nassenfels, Titting und Wellheim.

24.b) August-Horch-Grundschule Titting

Es wird die August-Horch-Grundschule Titting errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung August-Horch-Grundschule Titting.

Der Sprengel der August-Horch-Grundschule Titting umfasst das Gebiet des Marktes Titting.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 19. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 13. Juli 2011 44-5103-MÜ-1/11-14

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern, Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 26. November 2010 (OBABl 2011 S. 7) und 20. Dezember 2010 (RABl 2011 NB S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.) Volksschule Heldenstein
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Heldenstein;

dazu die Ortsteile Empling und Haßberg der Gemeinde Rattenkirchen;

dazu das restliche Gebiet der Gemeinde Rattenkirchen

für die Jahrgangsstufe 1 ab 1. August 2011,
für die Jahrgangsstufe 2 ab 1. August 2012,
für die Jahrgangsstufe 3 ab 1. August 2013 und
für die Jahrgangsstufe 4 ab 1. August 2014.

2. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.) Volksschule Obertaufkirchen
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Obertaufkirchen.

Ohne das Gebiet der Gemeinde Rattenkirchen
für die Jahrgangsstufe 1 ab 1. August 2011,
für die Jahrgangsstufe 2 ab 1. August 2012,
für die Jahrgangsstufe 3 ab 1. August 2013 und
für die Jahrgangsstufe 4 ab 1. August 2014.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 13. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 15. Juni 2011 44-5103-MÜ-4/10-14
und vom 14. Juli 2011 44-5103/281-1

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern) vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 13. Juli 2011 (OBABI S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.b.)	Hauptschule Ampfing

Die bisherige Volksschule Ampfing (Hauptschule) wird als Hauptschule Ampfing fortgeführt.

Die Hauptschule Ampfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Ampfing.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.a)	Hauptschule Buchbach

Die bisherige Volksschule Buchbach (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Buchbach fortgeführt.

Die Hauptschule Buchbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Buchbach.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 15. Juni 2011	Landshut, 14. Juli 2011
Regierung von Oberbayern	Regierung von Niederbayern
Christoph Hillenbrand	Heinz Grunwald
Regierungspräsident	Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 19. Juli 2011 44-5103-WM-6/10-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABI OB S. 55), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 19. Januar 2011 (OBABI S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.b)	Bürgermeister-Prandl-Hauptschule Penzberg

Die Bürgermeister-Prandl-Hauptschule Penzberg erhält die Bezeichnung Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg.

Das Einzugsgebiet der Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg umfasst das Gebiet der Stadt Penzberg ohne die Stadtteile Rain und Schönmühl; dazu das Gebiet der Gemeinde Sindelsdorf, dazu die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Pollingsried, Seeseiten, Seeshaupt und Wolfetsried der Gemeinde Seeshaupt; dazu die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen der Gemeinde Münsing (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); dazu die Gemeinden Antdorf, Habach und Iffeldorf;

dazu die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee und Reinhthal der Gemeinde Obersöchering;
dazu der Gemeindeteil Höhlmühle der Gemeinde Riegsee (Lkr. Garmisch-Partenkirchen).

Die Mittelschule Benediktbeuern und die Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Benediktbeuern und der Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg umfasst das Gebiet der Stadt Penzberg, das Gebiet der Gemeinden Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl, Schlehdorf und Sindelsdorf;
dazu die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Pollingsried, Seeseiten, Seeshaupt und Wolfetsried der Gemeinde Seeshaupt;
dazu die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen der Gemeinde Münsing (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen);
dazu die Gemeinden Antdorf, Habach und Iffeldorf;
dazu die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee und Reinhthal der Gemeinde Obersöchering;
dazu der Gemeindeteil Höhlmühle der Gemeinde Riegsee (Lkr. Garmisch-Partenkirchen).

2. § 1 Nr. 13.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.c) Hauptschule Peiting

Die bisherige Volksschule Peiting (Hauptschule) wird als Hauptschule Peiting fortgeführt.

Die Hauptschule Peiting erhält die Bezeichnung Mittelschule Peiting.

Der Sprengel der Mittelschule Peiting umfasst das Gebiet des Marktes Peiting sowie der Gemeinde Rottenbuch.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 19. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident